

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2025/4/1 Ra 2024/08/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2025

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verfassungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38

VerfGG 1953 §62 Abs3

VwGVG 2014 §34 Abs1

VwRallg

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

## Rechtssatz

Aufgrund der Regelung des § 62 Abs. 3 VfGG trat eine Suspendierung der Entscheidungspflicht des BVwG im Verfahren über die Beschwerde des Revisionswerbers bis zum Abschluss des - aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens beantragten - Gesetzesprüfungsverfahrens bereits ex lege ein. Der mit dem angefochtenen Beschluss des BVwG gemäß § 38 AVG ausgesprochenen Aussetzung bedurfte es dazu nicht. Für die Rechtsstellung des Revisionswerbers macht es somit keinen Unterschied, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. Die Erreichung des Verfahrenszieles hat für den Revisionswerber keinen objektiven Nutzen und die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen besitzen nur theoretische Bedeutung. Aufgrund der Regelung des Paragraph 62, Absatz 3, VfGG trat eine Suspendierung der Entscheidungspflicht des BVwG im Verfahren über die Beschwerde des Revisionswerbers bis zum Abschluss des - aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens beantragten - Gesetzesprüfungsverfahrens bereits ex lege ein. Der mit dem angefochtenen Beschluss des BVwG gemäß Paragraph 38, AVG ausgesprochenen Aussetzung bedurfte es dazu nicht. Für die Rechtsstellung des Revisionswerbers macht es somit keinen Unterschied, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. Die Erreichung des Verfahrenszieles hat für den Revisionswerber keinen objektiven Nutzen und die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen besitzen nur theoretische Bedeutung.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024080135.L02

## Im RIS seit

29.04.2025

## Zuletzt aktualisiert am

23.05.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)